



Bad Gögginger Erklärung der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern

Digitale Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gewähr- leisten!

Die Beauftragten des Bundes und der Länder für die Belange von Menschen mit Behinderungen setzen sich für eine an den Menschenrechten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtete Politik in Deutschland ein. Während ihres 58. Treffens am 21. und 22. November 2019 in Bad Gögging (Bayern) haben sich die Beauftragten schwerpunktmäßig mit dem Stand der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen auf Bundes- sowie Landesebene befasst. Nach der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen unter anderem das Recht auf den gleichberechtigten Zugang zur Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen (Artikel 9 Abs. 1).

Die Beauftragten erwarten, dass gut 10 Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK durch die Bundesrepublik Deutschland die digitale Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen noch deutlich entschlossener und konsequenter umgesetzt und ausgebaut wird. Ziel muss letztlich eine barrierefreie digitale Welt sein.

Die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern fordern deshalb:

Barrierefreie Webseiten, Apps und Software – auch von privaten Anbietern

Mit der Digitalisierung von Informationen im Internet haben auch Menschen mit Behinderungen bessere Möglichkeiten sich zu informieren und zu partizipieren. Jedoch müssen digitale Angebote von öffentlichen wie privaten Anbietern barrierefrei sein. Das heißt unter anderem, dass die digitalen Angebote mit der Tastatur bedient und von gängigen Sprachsoftwares vorgelesen werden können und es untertitelte Videos, Videos mit Gebärdensprache sowie Übersetzungen in Leichte Sprache gibt. Nur so kann die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen sicher gestellt werden. Das gilt natürlich auch und gerade für besonders gern und häufig genutzte Websites wie Online-Shopping Seiten und die sozialen Medien. Die Barrierefreiheit muss standardmäßig bei allen digitalen Angeboten in allen Facetten berücksichtigt und entsprechend umgesetzt werden. Bei Neu- und Umgestaltungen ist der Aspekt bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) und der entsprechenden landesrechtlichen Verordnungen müssen immer und überall umgesetzt werden und auch für private Anbieter gelten.

Barrierefreie digitale Arbeitswelt

Für viele Menschen mit Behinderungen ist die Digitalisierung der Arbeitswelt eine gute Möglichkeit, stärker als bisher am Berufsleben teilzuhaben. Allerdings wird bei der Digitalisierung von Standardprozessen die Barrierefreiheit für Menschen mit

Behinderungen oft nicht oder zu wenig mitgedacht. Menschen mit Behinderungen können sich dann in Unternehmen deutlich schlechter bewerben und einbringen. Sie bleiben dadurch weit unter ihren Möglichkeiten – zum Nachteil aller Beteiligten! Anbieter von Software und Apps müssen deshalb standardmäßig möglichst über alle Aspekte der Barrierefreiheit informieren und die Vorteile darstellen. Unternehmen sollen die digitale Arbeitswelt von vornherein barrierefrei gestalten, um niemanden auszuschließen. Teure Nachrüstungen können damit vermieden werden. Es ist besonders wichtig, dass private und öffentliche Arbeitgeber ihre elektronischen Verwaltungsabläufe barrierefrei gestalten.

Barrierefreie Geräte

Hersteller von Geräten müssen verschiedene Benutzer-Schnittstellen anbieten und das 2-Sinne-Prinzip der Barrierefreiheit einhalten. Verschiedene Benutzer-Schnittstellen sind z.B. Sprachein- und -ausgabe oder das Erkennen von Bewegungen der Hände oder Augen. Dadurch können Menschen mit Behinderungen unter anderem Fahrkartenautomaten, Aufzüge und Küchengeräte weiterhin nutzen. In der Entwicklung digitaler Geräte liegt eine große Chance, Menschen mit Behinderungen den Alltag zu erleichtern! Sie darf auf keinen Fall neue Barrieren schaffen!

Gesetzliche Regelungen anpassen und Ermessensspielräume nutzen

Die Beauftragten fordern, die Richtlinie (EU) 2019/882 vom 17. April 2019 zu Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen zügig in Deutschland umzusetzen. Für Menschen mit Behinderungen sind transparente und gut zugängliche Beschwerdemöglichkeiten einzurichten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, harte Sanktionen bei Verstößen gegen die Anforderungen der Richtlinie festzulegen. Die Möglichkeiten zur nationalen Umsetzung der Richtlinie zu Barrierefreiheitsanforderungen an die bauliche Umwelt (Artikel 4 Abs. 4), und die Information an Wirtschaftsakteure (Artikel 4 Abs. 7) sind vollumfänglich zu nutzen.

Barrieren sind darüber hinaus abzubauen und die Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen endlich in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufzunehmen. Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch Barrieren bei Webseiten über Gesundheitswesen bis zum Kinobesuch müssen der Vergangenheit angehören. Die Bundesregierung soll die fünfte EU-Antidiskriminierungsrichtlinie unterstützen, damit angemessene Vorkehrungen europaweit verbindlich eingeführt werden.

Digitale Barrierefreiheit als Querschnittsthema in Studiengängen und Ausbildungen verpflichtend verankern

Barrierefreiheit und Design für Alle (z.B. <https://www.design-fuer-alle.de/design-fuer-alle/>) müssen daher nicht nur punktuell oder als Wahlpflichtfach sondern grundsätzlich und europaweit als verpflichtender Teil vor allem in den Studiengängen der Informationstechnologie-, Ingenieurs-, Verkehrs- und Umweltwissenschaften sowie der Architektur aufgenommen werden.

Unterstützung durch Expertinnen und Experten in eigener Sache

Für die konsequente Umsetzung der Digitalen Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK ist es unbedingt erforderlich, Menschen mit den verschiedensten Beeinträchtigungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache einzubeziehen, um die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit zu testen und zu gewährleisten.